

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut  
 Sommersemester 2011

**Ehe- und Familienrecht**  
 Teil 3, 19.04.2011

---

---

---


---

---

---

---

---

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Astrid trägt als Leihmutter eine Eizelle der Birgit aus. Wer ist Mutter im Rechtssinne?  
→ *Astrid, § 1591 BGB.*
- Kann die genetische Mutter Birgit die Mutterschaft anfechten?  
→ *Nein. Die rechtliche Mutterschaft ist dauerhaft.*

2

---

---

---


---

---

---

---

---

  
 NOTAR  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Christoph heiratet Doris. Zwei Wochen später kommt Emil zur Welt. Leiblicher Vater ist Frank. Christoph scheidet als leiblicher Vater aus, da er im Zeugungszeitraum in Haft war. Er lebt seit seiner Entlassung mit Doris und Emil in häuslicher Gemeinschaft und möchte nun auch rechtlich als Emils Vater gelten. Was muss Christoph tun?  
→ *Nichts, er ist bereits Vater gemäß § 1592 Nr. 1 BGB*

3

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Frank möchte Emils rechtlicher Vater sein. Kann er die Vaterschaft anerkennen?  
→ *Nein, § 1594 Abs. 2 BGB.*
- Kann Frank Christophs Vaterschaft anfechten?  
→ *Nein, § 1600 Abs. 2 BGB.*

4

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Vier Jahre später lassen Christoph und Doris sich scheiden. Emil bleibt bei Doris. Kann Frank jetzt die Vaterschaft anerkennen?  
→ *Nein, die Scheidung ändert nichts an Christophs Vaterschaft.*
- Kann Frank die Vaterschaft anfechten?  
→ *Nein, § 1600b Abs. 1 BGB.*
- Kann Christoph jetzt anfechten?  
→ *Nein, § 1600b Abs. 1 BGB.*

5

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Christoph möchte „schwarz auf weiß“, dass er nicht Emils leiblicher Vater ist. Was kann er tun?  
→ *Abstammungsuntersuchung nach § 1598a BGB*
- Die Abstammungsuntersuchung bescheinigt Christoph eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit kleiner 0,01 %. Welche rechtlichen Wirkungen hat dies?  
→ *keine*

6

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Hans ist 72 Jahre alt und seit Jahren obdachlos in Berlin. Gleich nach der Geburt hat er die Vaterschaft für die inzwischen sechsjährige Ida anerkannt, deren unverheiratete Mutter Jana zwei Monate zuvor illegal nach Deutschland eingereist war und der Anerkennung zugestimmt hat. Jana und Ida leben seither in München. Ist Hans Vater?  
→ Ja, §§ 1592 Nr. 2, 1594, 1595 BGB sehen keine Plausibilitätsprüfung vor.

7

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 2

- Kann die zuständige Behörde die Vaterschaft anfechten?  
→ Nein, Frist des § 1600b Abs. 1a BGB ist abgelaufen.

8

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vertiefungsfrage zu Teil 2

- Macht es für die Rechtswirkungen der Verwandtschaft zwischen Eltern und Kind einen Unterschied, ob das Kind ehelich oder nichtehelich geboren wurde?  
→ Nein, seit 1998 Gleichstellung. Bis dahin hatten nichteheliche Kinder bei Tod eines Elternteils nur sog. Erbersatzanspruch.  
→ Achtung! Beim Unterhalt für den Kindesbetreuenden Elternteil wird zwischen Geschiedenen (§ 1570 BGB) und nie Verheirateten (§ 1615l BGB) unterschieden, auch wenn es im sachlichen Ergebnis keine Unterschiede mehr geben dürfte.

9

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Allgemeine Ehwirkungen, §§ 1353 ff. BGB

- eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB
- Ehenamen, § 1355 BGB
- Haushaltsführung, § 1356 BGB
- „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB
- Haftungserleichterung, § 1359 BGB
- Unterhalt, §§ 1360 ff. BGB
- Eigentumsvermutung, § 1362 BGB
- außer dem Unterhalt werden die allgemeinen Ehwirkungen aufgrund ihrer geringen Praxis- und Prüfungsrelevanz nicht weiter in der Vorlesung behandelt.

10

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Gewaltschutzgesetz

- 2001 eingeführt
- soll insbesondere Frauen vor häuslicher Gewalt schützen
- geschützter Personenkreis aber offen formuliert, d. h. geschlechtsneutral und unabhängig vom bestehen einer von Ehe, einer neLG oder einer Wohngemeinschaft
- Voraussetzung:
  - Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit (§ 1 Abs. 1 GewSchG)
  - oder Drohung (§ 1 Abs. 2 GewSchG)

11

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Gewaltschutzgesetz

- mögliche Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 GewSchG) sind insb.
  - Verbot, die Wohnung oder Nähe des Opfers aufzusuchen
  - Verbot der Kontaktaufnahme (einschließlich telefonisch)
  - „insbesondere“ heißt, dass der Katalog nicht abschließend ist, das Gericht also auch sonstige geeignete Maßnahmen treffen darf.
- Wird der Täter aus seiner eigenen Wohnung entfernt,
  - so ist die Maßnahme auf sechs Monate zu befristen (§ 2 Abs. 2 GewSchG)
  - und der Täter erhält u. U. eine Vergütung (§ 2 Abs. 4, 5 GewSchG).

12

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Nachstellung (Stalking) ist die strafrechtliche Bezeichnung für das beharrliche und gezielte Belästigen eines anderen, z. B. durch
  - ständige Anrufe, Briefe, SMS,
  - unerwünschtes Beschenken,
  - Auflauern und Hinterherlaufen,
  - Warenbestellungen im Namen des Opfers,
  - Anschwärzen gegenüber Dritten, z. B. Arbeitgeber,
  - in schweren Fällen durch Androhung oder Ausübung von Gewalt.
- Stalking umfasst somit viele Verhaltensweisen, die auch Maßnahmen nach dem GewSchG rechtfertigen.
  - Während das GewSchG zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen des Opfers zum Gegenstand hat,
  - geht es dem Strafrecht um die Sanktionierung des Täters.

13

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Häufigste Tätertypen
  - Am häufigsten stellen abgewiesene Verehrer oder ehemalige Ehegatten oder Lebensgefährten nach,
  - seltener Arbeitskollegen,
  - vereinzelt auch Personen ohne persönliche Beziehung zum Opfer. Dies betrifft z. B. übersteigerte Versuche, bestimmten Prominenten nahe zu kommen.
- Geschlechterverteilung
  - Insgesamt wohl nur leichter Männerüberhang (ca. 60 %).
  - Lediglich bei schwerem Stalking mit körperlicher Gewalt, das aber nur ca. 3 % aller Stalkingfälle ausmacht, ist der Männerüberhang deutlich (ca. 80 %).
  - Studien hierzu sind allerdings rar und z. T. umstritten.

14

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

§ 238 StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

15

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- § 238 StGB wurde 2007 eingeführt.
- Es werden vergleichsweise viele Strafanzeigen wegen Nachstellung erstattet.
- Die meisten Fälle enden jedoch mit der Einstellung des Verfahrens, denn oft ist das angezeigte Verhalten nicht strafbar. Das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wird von den Gerichten eng ausgelegt. Nicht jede objektiv ärgerliche Belästigung ist gleich eine Straftat.

16

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Beispiel hierzu aus der Rechtsprechung (AG Löbau, Urteil vom 17.04.2008, Az. 5 Ds 440 Js, 16120/07).
- Sachverhalt:
  - Täter hatte früher eine Beziehung mit dem Opfer.
  - Nach deren Ende kam es zu einer unüberschaubaren Vielzahl unerwünschter SMS und Anrufe, auch am Mobiltelefon und auf der Arbeit.
  - Auf der Arbeit (Arztshelferin) ließ das Opfer zwei Wochen lang nur Kolleginnen ans Telefon gehen, um den Anrufen auszuweichen.
  - Es kam zu Äußerungen wie
    - „Ich bin im Besitz einer 9-mm-Pistole, rede mit mir“
    - „Ich komme zu Dir, wenn ich erfahren habe, dass Du mit einem anderen geburmt hast, löte ich ihn!“
    - „Es gibt genügend Möglichkeiten, dass Dich keiner mehr anguckt, es gibt Säure und andere Sachen“
- Das Gericht sah die Schwelle zur strafbaren Nachstellung noch nicht als erreicht an und sprach den Angeklagten frei. Leitsatz:  
*„Auch an sich beharrliche Nachstellungen können im Einzelfall nicht zu einer Strafbarkeit des Täters führen, wenn die Gesamtschau der Beeinträchtigungen der Lebensführung des Opfers ergibt, daß die Erheblichkeitsgrenze der Beeinträchtigung nicht überschritten ist. Der Begriff der Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers ist dabei eng auszulegen.“*

17

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

### Unterscheide

- Unterhaltsanspruch des Ehegatten
  - Familienunterhalt während intakter Ehe, §§ 1360 - 1360b BGB
  - ab Trennung bis rechtskräftiger Scheidung (Trennungunterhalt), §§ 1361 - 1361b BGB
  - ab rechtskräftiger Scheidung (nachehelicher Unterhalt), §§ 1569 - 1586b BGB
- Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB
- Thema heute: Familienunterhalt während intakter Ehe

18

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

- Beide Ehegatten haben zur wirtschaftlichen Grundlage der Familie beizutragen.
- Dies erfolgt
  - in Form von Barunterhalt (§ 1360 Satz 1 BGB)
    - durch Erwerbstätigkeit
    - oder Vermögen, wobei der Vermögensstamm grds. nicht angegriffen werden muss,
  - oder durch Haushaltsführung (Naturalunterhalt), die in der Alleinverdienerrolle als gleichwertig angesehen wird (§ 1360 Satz 2 BGB).

19

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

Der Barunterhalt umfasst insb.

- Haushaltskosten (Miete, Heizung, Einrichtung) einschließlich ärztliche Versorgung und Altersvorsorge
- persönliche Bedürfnisse des anderen Ehegatten (Kleidung, Hobbys, Urlaub) einschließlich Taschengeld (Richtwert: 5% des Nettoeinkommens nach Abzug laufender Verbindlichkeiten)
- Lebensbedarf der Kinder

20

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

- Barunterhalt ist grds. monatlich im Voraus zu leisten, § 1360a Abs. 2 Satz 2 BGB
- Rückstände können nur eingeschränkt eingefordert werden, nämlich ab Verzug, Klage oder Verlangen der Vermögensauskunft, §§ 1360a Abs. 3 i. V. m. 1613 Abs. 1 BGB
- Unterhaltsberechtigter kann gemäß § 1360a Abs. 4 BGB Prozesskostenvorschuss verlangen.
- In der Praxis spielen die §§ 1360 ff. BGB keine wichtige Rolle, da es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen meist erst ab Trennung kommt, dann aber die §§ 1361 ff. BGB gelten.

21

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---